

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

5. JUNI 2015

INHALT

Doing Business	Korruptionsbekämpfung in der Ukraine: neue grundlegende Massnahmen	2
Gesellschaftsrecht	Frist der Offenlegung von Informationen über Endbegünstigte verlängert	2
	Neuregistrierung der juristischen Personen mit kommunistischen Namen	3
Immobilienrecht	Vereinfachung des Regimes für die Registrierung einer kleinen Immobilie	3
Insolvenzrecht	Letzte Änderungen in der ukrainischen Insolvenzgesetzgebung	4
Steuerrecht	Letzte Änderungen im ukrainischen Steuerrecht	5
	Befreiung von der Umsatzsteuer für Arzneimittel und medizinische Erzeugnisse	7
	Elektronische Administration der Umsatzsteuer von landwirtschaftlichen Unternehmen	7
	Änderung der Besteuerung von Einkommen von 12 Tsd. bis 20 Tsd. UAH	8
Werberecht	Platzierung von Reklame in Programmen ausländischer Fernseh- und Radiosender	8

DOING BUSINESS

Korruptionsbekämpfung in der Ukraine: neue grundlegende Massnahmen

Dieser Artikel steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Magere Aussichten über die Lage der ukrainischen Wirtschaft, Unnachgiebigkeit der ausländischen Kreditgeber bei der Restrukturierung der hohen Staatsschuld, die in der Korruption versumpften Staatsbehörden sowie der immer zwingendere Druck der europäischen Partner haben dazu geführt, dass die Ukraine in den letzten Monaten resolute Maßnahmen im Kampf gegen die Korruption ins Auge gefasst hat. Auch deswegen sind im April dieses Jahres das neu gefasste Gesetz über die Vorbeugung von Korruption sowie das Geldwäschegesetz in Kraft getreten.

Drastische Schritte in der Anwendung dieser Gesetze sollen den Vormarsch der Korruption in der Ukraine stoppen und somit die Wirtschaftslage des Landes verbessern. Außerdem hat das ukrainische Parlament, die Werchowna Rada, ein Gesetz verabschiedet, das die Rolle der Zivilgesellschaft in der Ukraine verstärken soll. All dies sind wichtige Schritte auf dem Wege der Korruptionsbekämpfung. Aber nur die effektive Umsetzung dieser Vorschriften kann die ukrainische Gesellschaft durchgreifend verändern und so ein positives Signal an die ausländischen Partner und Investoren senden.

Das Gesetz über die Vorbeugung von Korruption, das Ende April 2015 in Kraft getreten ist und das als Fundament für die Implementierung des von der ukrainischen Regierung auf den Weg gebrachten Anti-Korruptionsprogramms dienen soll, sieht die Errichtung einer eigenen neuen Anti-Korruptionsbehörde vor. Zu der wichtigsten Aufgabe dieser Behörde gehören die Verhinderung, die Aufdeckung, die Ermittlung und die Aufklärung von Korruptionsverbrechen. Hervorzuheben ist, dass sich die Befugnisse der Anti-Korruptionsbehörde in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung nicht nur auf die offiziellen Staatsbeamten, sondern auch auf Personen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Notare, Gutachter, Sachverständige, Insolvenzverwalter und Schiedsrichter erstrecken.

[Mehr zu diesem Thema](#)

GESELLSCHAFTSRECHT

Frist der Offenlegung von Informationen über Endbegünstigte verlängert

Am 21. Mai 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über die Einfügung von Änderungen in einige Gesetze der Ukraine bezüglich der Informationen über den wirtschaftlich Endbegünstigten (Kontrollierenden) einer juristischen Person“

verabschiedet, das sofort vom Präsidenten der Ukraine unterschrieben worden und in Kraft getreten ist.

Das Gesetz hat für juristische Personen, die bis zum 25. November 2014 registriert worden sind, die Fristen der Einreichung von Angaben über den wirtschaftlich Endbegünstigten (Kontrollierenden) einer juristischen Person um vier Monate verlängert. Jetzt ist der letzte Termin der Einreichung der Angaben über den wirtschaftlich Endbegünstigten beim staatlichen Registrator der 25. September 2015.

Außerdem befreit dieses Gesetz unter anderem juristische Personen, deren Beteiligte ausschließlich natürliche Personen sind, von der Verpflichtung, Angaben über den wirtschaftlich Endbegünstigten (Kontrollierenden) zu machen, wenn die wirtschaftlich Endbegünstigten (Kontrollierenden) solcher juristischen Personen mit deren Beteiligten identisch sind.

Mehr zum Thema der [Offenlegung von Informationen über Endbegünstigte](#)

Neuregistrierung der juristischen Personen mit kommunistischen Namen

Am 21. Mai 2015 trat das Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII „Über Verurteilung des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimen in der Ukraine und Verbot über Propaganda ihrer Symbolik“, der von Werkhowna Rada der Ukraine am 9. April 2015 beschlossen wurde, in Kraft.

Dieses Gesetz verbietet öffentliche Benutzung und Propaganda der Symbolik des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimen, bestimmt die Pflicht zur Umbenennung der juristischen Personen und Örter.

Die juristischen Personen sollen ihre Gründungsunterlagen, Symbolik und den Namen mit den neuen Forderungen innerhalb eines Monats in Einklang bringen. Dabei werden solche Personen von der Zahlung der Bearbeitungsgebühr bei der staatlichen Registrierung der entsprechenden Unterlagen entlastet.

Im Falle der Nichtbefolgung der angegebenen Regeln, sind die Tätigkeiten von solchen juristischen Personen in gesetzlicher Weise einzustellen; es sei denn, dass die juristischen Personen die Maßnahmen zur Erfüllung der Gesetzesforderungen getroffen haben und die Unmöglichkeit der staatlichen Registrierung der Änderungen objektive Gründe hat.

IMMOBILIENRECHT

Vereinfachung des Regimes für die Registrierung einer kleinen Immobilie

Am 24. April 2015 hat das Ministerium für Regionale Entwicklung, Bauten und der kommunalen Wohnungswirtschaft der Ukraine die Anordnung Nr. 79 „Über die

Bestätigung der Ordnung der Übernahme in die Nutzung und der Durchführung der technischen Bedienung von individuellen (Familien-)Häusern, Gartenhäuser und Datschen, Wirtschafts- (Gartenneben)-Gebäuden und Einrichtungen, Gemeinschaftsgebäuden und Gebäuden und Einrichtungen landwirtschaftlicher Bedeutung der I. und der II. Schwierigkeitskategorie, die ohne eine Genehmigung für die Durchführung der Bauarbeiten errichtet worden sind“, erlassen.

Durch diese Anordnung wird eine vereinfachte Ordnung der Übernahme in die Nutzung und der Registrierung der Eigentumsrechte für die individuellen Häuser einer nicht wirtschaftlichen Nutzung (mit Anbauten) festgelegt, unter der Bedingung, dass der Bau bereits bis zum 12. März 2011 erfolgt war.

Dabei wird die vereinfachte Ordnung unter der Bedingung angewandt, dass

- die Wohnfläche bis 300 m² groß ist;
- die Fläche der Hilfseinrichtungen bis 100 m² groß ist;
- und dass Abweichungen von den Erfordernissen der staatlichen Baunormen fehlen, die durch solche Normen als unzulässig (verboten) bestimmt werden.

Die Übernahme in die Nutzung erfolgt durch ein Organ der staatlichen Architekturbaukontrolle kostenlos, innerhalb von zehn Werktagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags durch die Eigentümer bzw. die Nutzer der Grundstücke, auf denen die Immobilien platziert sind.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Vorbereitung der technischen Pässe und die technische Bedienung und die Registrierung des Eigentumsrechtes auf einer gültigen Grundlage erfolgen. Am 29. April 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch seine Anordnung Nr. 321 die „Ordnung der Überführung von Datschen und Gartenhäusern, die den staatlichen baulichen Normen entsprechen, in Wohnhäuser“ bestätigt.

INSOLVENZRECHT

Letzte Änderungen in der ukrainischen Insolvenzgesetzgebung

Am 15. Mai 2015 ist die Anordnung des Justizministeriums der Ukraine Nr. 607/5 vom 27. April 2015 „Über Änderungen der Ordnung der Veröffentlichung von Mitteilungen, die die Platzierung auf der Webseite des staatlichen Organs für die Fragen der Insolvenz betreffen“, in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf die Vereinfachung der Ordnung der Veröffentlichung von einigen Mitteilungen auf der Webseite des Justizministeriums gerichtet.

Unter den hauptsächlichen Neuigkeiten muss bemerkt werden, dass das Justizministerium nicht mehr die eingereichten Erklärungen auf die Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder die Eröffnung seiner Insolvenz“ überprüft. Mit der neuen Ordnung erfolgt die Überprüfung der Erklärung automatisch nach den wesentlichen Kriterien der Einreichungsfrist, die Übereinstimmung der Bezeichnung und der Übereinstimmung der elektronisch-digitalen Unterschrift. Auf diese Weise beschleunigt die Neuigkeit die

Einreichung der Erklärungen durch die Organisatoren von Versteigerungen bei der Durchführung einer Insolvenz.

Am 15. Mai 2015 ist ebenfalls die Anordnung des Justizministeriums der Ukraine Nr. 441/5 vom 27. März 2015 „Über Änderungen der Ordnung über das Einheitliche Register von Unternehmen, bei denen ein Verfahren in der Angelegenheit einer Insolvenz eingeleitet worden ist“, in Kraft getreten. Durch diese Änderungen wird die Ordnung des Erhalts von Mitteilungen aus dem Register vereinfacht. Außerdem haben Insolvenzverwalter den Status von Registratoren des Registers und die Vollmachten für dessen Verwaltung erhalten.

Für die Unternehmen sind diese Änderungen deswegen nützlich, dass die Ordnung des Erhalts von Mitteilungen aus dem Register vereinfacht worden ist. So können jetzt Bescheinigungen aus dem Register kostenlos elektronisch erlangt werden. Eine Bescheinigung wird am Tag der Stellung des Antrages ausgestellt. Es muss bemerkt werden, dass früher das örtlich zuständige Organ des Justizministeriums diese Bescheinigungen auf eine schriftliche Anfrage von den Unternehmen innerhalb von fünf Werktagen ausgestellt hat.

STEUERRECHT

Letzte Änderungen im ukrainischen Steuerrecht

Zusätzliche Einfuhrgebühr für den Import von Benzin wird nicht auferlegt

Gemäß dem Schreiben des Finanzamtes der Ukraine vom 8. April 2015, das die Erklärung von Bestimmungen des Gesetzes der Ukraine „Über Maßnahmen zur Stabilisierung der Zahlungsbilanz der Ukraine gemäß Art. XII des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) aus dem Jahre 1994“ betrifft, wurden die Objekte der Besteuerung durch eine zusätzliche Einfuhrgebühr detailliert.

Das Finanzamt der Ukraine hat angemerkt, dass die zusätzliche Einfuhrgebühr von allen Waren erhoben werden wird, die in Art. 277 Abs. 1 Punkt 1 und 2 des Zollkodex der Ukraine aufgeführt sind, außer den lebensnotwendigen Waren, zu denen gemäß der Klassifizierung des Ukrainischen Klassenverzeichnisses der Waren im Außenhandel unter anderem Benzin, Erdölrückstände und Dieselkraftstoff gehören.

So ist durch die Erklärung des Finanzamtes der Ukraine der Import von Benzin, Erdölrückstände und Dieselkraftstoff von der Besteuerung durch die zusätzliche Einfuhrgebühr befreit worden. Den anderen Waren der Position 2710, die dem Ukrainischen Klassenverzeichnis der Waren im Außenhandel entspricht, wird die zusätzliche Einfuhrgebühr in der Höhe von 5% auferlegt.

Abschaffung der Militärsteuer für Valutatransaktionen

Am 12. Mai 2015 hat die Werkhowna Rada das Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Steuerkodex der Ukraine bezüglich der Militärsteuer“ verabschiedet. Dadurch wird

die Besteuerung von Operationen über den Kauf und den Verkauf von ausländischer Währung durch natürliche Personen durch die Militärsteuer befreit.

Die Militärsteuer in der Höhe von 1,5% war seit zwei Monaten in Kraft. Ihre Abschaffung ist eine der Maßnahmen, die der Entspannung des Valutamarktes dienen sollen.

Erneuerter Verzeichnis der Steuerparadiese

Am 14. Mai 2015 hat das Kabinett der Minister der Ukraine ein neues Verzeichnis der Länder bestätigt, bei denen geschäftliche Transaktionen der Steuerkontrolle unterliegen. Die entsprechende Entscheidung wurde in der Anordnung des Kabinetts der Minister der Ukraine Nr. 449-p „Über die Bestätigung des Verzeichnisses der Länder (Territorien), die den Kriterien entsprechen, die durch den Unterpunkt 39.2.1.2 des Art. 39 des Steuerkodexes der Ukraine festgelegt sind“ bestätigt. Die Erneuerung der Liste erfolgt mit dem Ziel der Kontrolle im Rahmen der Anwendung der Gesetzgebung über die Transferpreisbildung.

In das erneuerte Verzeichnis von Ländern, bei denen geschäftliche Transaktionen der Steuerkontrolle unterliegen, fielen Österreich, Turkmenistan und Hong Kong.

Die Kriterien, nach denen ein Staat in dieses Verzeichnis fällt, sind die nachfolgenden: niedriger Steuersatz auf den Gewinn (Minimum um fünf Prozentpunkte niedriger, als in der Ukraine), Verbot der Offenlegung von Informationen über die Struktur des Eigentums an juristischen Personen und das Fehlen von internationalen Verträgen oder Abkommen über den Austausch von Informationen mit der Ukraine.

Import von Metallschrott ohne Umsatzsteuer

Gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 136 vom 25. März 2015 wird der Import von Schwarz- und Buntmetallschrott von der Umsatzsteuer befreit. Beginnend mit dem 31. März 2015, wird das Regime der Befreiung von der Umsatzsteuer für Operationen der Lieferung, darunter auch für Operationen des Imports von Abfällen und von Schwarz- und Buntmetallschrott bis zum 1. Januar 2017 verlängert.

Steuerfreistellung der Nichtresidenten für Einkommen aus Schuldverpflichtungen

Am 25. Mai 2015 hat der Präsident der Ukraine das von der Werchowna Rada verabschiedete Gesetz Nr. 482-VIII „Über Änderungen in den Steuerkodex der Ukraine bezüglich der Besteuerung von Einkommen, die von Nichtresidenten für Schuldverpflichtungen erlangt werden“, unterschrieben.

Das Gesetz sieht die Befreiung von Einkommen von juristischen Personen und von Einkommen von natürlichen Personen von der Steuer vor, die von Nichtresidenten in der Form von Zinsen erlangt wurden, die auf staatliche Wertpapiere oder Obligationen von örtlichen Gläubigern berechnet worden sind, oder auf Schuldwertpapiere, die Erfüllung von Verpflichtungen, für die durch staatliche oder örtliche Garantien gesichert worden ist.

Das Gesetz ist am 27. Mai 2015 in Kraft getreten.

Befreiung von der Umsatzsteuer für Arzneimittel und medizinische Erzeugnisse

Am 7. Mai 2015 ist das Gesetz der Ukraine "Über Änderungen des Steuerkodex der Ukraine bezüglich der Befreiung von der Umsatzsteuer für Arzneimittel und medizinische Erzeugnisse" vom 9. April 2015 in Kraft getreten.

Das Gesetz fügt Änderungen in den Steuerkodex ein, die eine zeitlich (bis zum 31. März 2019) beschränkte Befreiung von der Umsatzsteuer für Operationen der Einfuhr der ersten Lieferung von Arzneimitteln und von medizinischen Erzeugnissen auf das Zollgebiet der Ukraine vorsehen. Diese Operationen sollen auf der Grundlage von Verträgen mit spezialisierten Organisationen vorgenommen werden, die Einkäufe durchführen, wenn die Verträge in der Erfüllung von Vereinbarungen mit dem Gesundheitsministerium oder im Rahmen der Erfüllung von Budgetprogrammen in der Sphäre des Gesundheitsschutzes durchgeführt werden.

Die Werchowna Rada hat auch die Einfuhr der oben angeführten Arzneimittel und medizinischen Erzeugnisse von der zusätzlichen Einfuhrgebühr befreit, indem sie diesen Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen den Status von lebensnotwendigen Waren zuerkannt hat. Das Regime der Einfuhr, der Lieferung und der zweckgerichteten Nutzung der oben genannten Arzneimittel und der medizinischen Erzeugnisse soll durch eine Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine bestätigt werden.

Durch das Gesetz ist auch eine Haftung eines Steuerzahlers in dem Fall der nicht zweckgerichteten Nutzung der genannten Erleichterung bei der Besteuerung von Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen vorgesehen. So ist ein Steuerzahler in dem Falle einer Verletzung der zweckgerichteten Nutzung der Arzneimittel und der medizinischen Erzeugnisse, die auf das Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, verpflichtet, die Umsatzsteuer, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bezahlt werden sollte und die im Moment der Lieferung berechnet wird, für solche Arzneimittel und medizinische Erzeugnisse zu bezahlen.

Elektronische Administrierung der Umsatzsteuer von landwirtschaftlichen Unternehmen

Am 5. Mai 2015 hat das Ministerkabinettt der Ukraine Änderungen in das Regime der Akkumulierung von Summen der Umsatzsteuer durch landwirtschaftliche Unternehmen auf speziellen Konten eingeführt, die bei Banken und / oder bei Organen, die finanzielle Dienstleistungen von Budgetmitteln erbringen, geöffnet sind.

Entsprechend dieser Änderungen reicht ein landwirtschaftliches Unternehmen eine Steuererklärung elektronisch bei dem territorialen Organ des Staatlichen Fiskaldienstes ein. Auf der Grundlage dieser Erklärung werden die Summen der Steuer von dem Konto des Steuerschuldners in dem System der steuerlichen Verwaltung der Umsatzsteuer auf ein spezielles Konto überwiesen. Die Summen der Umsatzsteuer werden nicht in das staatliche Budget überführt und können von den landwirtschaftlichen Unternehmen benutzt werden, und beginnend mit dem 1. Januar 2018 werden sie auf dessen laufendes Konto überwiesen.

Gleichzeitig wird die Notwendigkeit abgeschafft, die Register der ausgegebenen und der erhaltenen Steuerscheine sowie der Kopien der Zahlungsanweisungen über die faktisch auf ein spezielles Konto überwiesenen Summen der Umsatzsteuer vorzulegen.

Änderung der Besteuerung von Einkommen von 12 Tsd. bis 20 Tsd. UAH

Am 19. Mai 2015 hat die Werchowna Rada das Gesetz der Ukraine „Über die Änderungen des Steuerkodex der Ukraine bezüglich der gerechten Besteuerung von Einkommen von natürlichen Personen in dem Umfang von 10 bis 17 Mindestlöhnen“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht eine Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommen der natürlichen Personen vor, deren Einkommen sich auf 10 bis 17 Mindestlöhne belaufen; der Mindestlohn wird jeweils für den 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres festgelegt. Gegenwärtig beträgt der Mindestlohn 1.218,- UAH. Für solche Kategorien von natürlichen Personen liegt der Steuersatz bei 15%. Wenn das Einkommen einer natürlichen Person 17 Mindestlöhne überschreitet, dann wird der Steuersatz 20% betragen.

Ab jetzt wird die höchste Steuerbemessungsgrundlage des Sozialversicherungsbeitrags durch den Mindestlohn bestimmt, der für den 1. Januar eines Kalenderjahres festgelegt worden ist, und nicht durch das Lebenshaltungsminimum für arbeitsfähige Personen, das durch Gesetz festgelegt ist.

Auch wird die Anwendung des herabsetzenden Koeffizienten von 0,4% für die Bestimmung der Höhe des Sozialversicherungsbeitrags nach dem 1. Januar 2016 verlängert.

WERBERECHT

Platzierung von Reklame in Programmen ausländischer Fernseh- und Radiosender

Am 14. Mai 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über Änderungen bezüglich Besonderheiten der Ausstrahlung von Reklame, die sich in Programmen und Sendungen von ausländischen Fernseh- und Radiosendern befinden,“ beschlossen; das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Durch das Gesetz werden Änderungen in den Gesetzen der Ukraine „Über die Reklame“ und „Über das Fernsehen und das Radio“ eingefügt, und zwar bezüglich von Besonderheiten der Platzierung der Reklame in den Programmen und Sendungen von ausländischen Fernseh- und Radiosendern.

Durch das Gesetz wird die Ausstrahlung (Sendung) von Reklame verboten, die in Programmen und Sendungen von ausländischen Fernseh- und Radiosendern enthalten sind, die auf das Territorium der Ukraine in dem Falle ausgestrahlt (zurückgesendet)

werden, wenn die ausländischen Fernseh- und Radiosender nicht unter die Jurisdiktion von Ländern fallen, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind oder die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet haben.

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55